

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring hat in seiner Sitzung  
am **15. Dezember 2022** beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

für die **Katastralgemeinden Burgschleinitz, Zogelsdorf, Matzelsdorf und Amelsdorf**

### § 1

In den **Orten Burgschleinitz, Zogelsdorf, Matzelsdorf und Amelsdorf** der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen **Mischwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,834.235,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 7.301 zugrundegelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,908.245,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 13.614 zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen  
**Regenwasserkanal**

(1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den **öffentlichen Regenwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,123.660,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3.961 zugrundegelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

**Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,60
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,60

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und **Regenwässer eingeleitet**, so gelangt in diesem Fall ein um **10 % erhöhter Einheitssatz** zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 55,00** festgesetzt.

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Raiba Eggenburg, IBAN AT88 3212 3000 0000 0018 zu entrichten.

## § 8

**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: 31.12.2022